



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Schwalm und Werner Kalinka (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### **Situation der Psychologischen PsychotherapeutInnen**

Vorbemerkung:

Am 1.1.1999 ist das Psychotherapeutengesetz in Kraft getreten. Hier wurde u.a. die Honorarabrechnung verändert. Die Psychologischen Psychotherapeuten sind nunmehr verpflichtet, ihre Honorare über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Situation im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Praxen?

Die wirtschaftliche Lage der Praxen kann von der Landesregierung nicht beurteilt werden, weil offizielle Daten dazu nicht vorliegen. Offenkundig allerdings sind Probleme in der Vergütung der Psychotherapeuten, die in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Gesamtvergütungsverträge zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen liegen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung den Punktwertverfall?

Der Punktwertverfall basiert – je nach Ausgestaltung der Gesamtvergütungsverträge – auf einem z. T. zu geringen Anteil für psychotherapeutische Leistungen. Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 sah für das Jahr 1999 die Definition eines Budgets vor, dass sich prinzipiell an den Ausgaben des Jahres 1996 in der vertragsärztlichen Versorgung und an den Ausgaben des Jahres 1997 für die nichtvertragsärztliche Versorgung orientierte. Durch das GKV-SolG (Inkrafttreten 1.1.99) ist das Budget-Volumen für die nichtvertragsärztliche Versorgung zusätzlich um 40 % angehoben worden. Angesichts der stark zugenommenen Therapieleistungen sind die Punktwerte z. T. verfallen, weil das eingerichtete Ho-

norarvolumen in den Honorarverteilungsmaßstäben mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten hat. Die rigide Anwendung des Gesetzes durch die Kassenärztliche Vereinigung S-H hat dazu geführt, dass das ausgekehrte Honorarvolumen für Psychotherapie im Jahre 1999 geringer war als im Jahre 1998.

3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, im Streit zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen die Interessen der Psychologischen PsychotherapeutInnen zu vertreten und welche hat sie genutzt?

Es ist Aufgabe der Landesregierung, dazu beizutragen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie sichergestellt bleibt. In diesem Sinne hat die Landesregierung eine Moderatorenfunktion wahrgenommen (siehe Antwort auf die Frage 6).

4. Hält die Landesregierung unter den tatsächlichen Umständen die "Besitzstandswahrung" für gegeben?

Siehe Antwort auf die Frage 1.

5. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass die Situation in Hamburg offensichtlich angemessener geregelt ist?

Die Hamburger KV hat die Honorarberechnung im Jahre 1999 auf Basis der tatsächlichen Leistungsentwicklung des Jahres 1998 vorgenommen, also eine "großzügigere" Honorarverteilung im Sinne der Anliegen der Psychotherapeuten praktiziert.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, kurzfristig die Existenzen wirksam zu stützen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in einer moderierenden Funktion seit Mitte Dez. 1999 in mehreren Gesprächsrunden mit den Beteiligten versucht, Lösungen auf dem Vereinbarungs- bzw. Vertragswege zu ermöglichen.

Weil das wegen des Verzichts der Beteiligten auf die Zurückstellung von sehr starken Partikularinteressen nicht gelang, hat das Aufsichtsreferat das Landesschiedsamt Ende Februar 2000 angerufen. Das Landesschiedsamt hat innerhalb einer gesetzlichen Frist von drei Monaten Beschlüsse zu fassen, die gegenüber den Vertragsparteien Wirkung entfalten. Die Beschlüsse des Schiedsamtes können zwar beklagt werden, die Klagen entfalten aber keine aufschiebenden Wirkungen. Ein erster Beschluss für die Vertragsbeziehungen zwischen der AOK S-H und der KV S-H ist am 11.5.2000 gefasst worden. Beide Vertragspartner haben erklärt, dass sie den Beschluss akzeptieren.

7. Welche Möglichkeiten einer kurzfristigen Vertretung der Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten innerhalb der KV S-H könnte es geben vor dem Hintergrund, dass die Wahlen zur Vertreterversammlung erst im Jahr 2002 stattfinden?

Die Vertretung der Psychotherapeuten innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigungen ist in den §§ 77 ff. SGB V abschließend geregelt. Insbesondere ist auf § 79 b SGB V hinzuweisen, der die besondere Interessenvertretung der Psychotherapeuten durch die Mitgliedschaft in einem beratenden Fachausschuss für Psychotherapie gewährleistet. Gesetzlicher Änderungsbedarf ist bisher von den Betroffenen nicht formuliert worden.

